

## Anerkennung als ehrenamtlich tätige Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG

Seit dem 01.01.2021 können sich Personen aus der Nachbarschaft oder dem Bekanntenkreis als „ehrenamtlich tätige Einzelperson“ qualifizieren. Durch diese Qualifizierung ist es möglich den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI zu nutzen.

### Voraussetzungen:

Unter folgenden Voraussetzungen können ehrenamtlich tätige Einzelpersonen Angebote zur Unterstützung im Alltag für Personen mit Pflegegrad erbringen:

- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson muss mind. 16 Jahre alt sein – bei Minderjährigkeit muss eine Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegen.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson darf weder verwandt noch verschwägert bis zum 2. Grad mit der Person sein, die sie unterstützt – somit kommen z.B. Bekannte, Freunde oder Verwandte ab dem 3. Verwandtschaftsgrad (z.B. Nichte/Neffe) in Betracht.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson lebt nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Person, die sie unterstützt.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson darf nicht mehr als 3 Menschen mit Pflegegrad pro Monat unterstützen.
- Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Einzelperson für die geleistete Unterstützung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson hat einen ausreichenden Versicherungsschutz (empfohlen Haft- und Unfallversicherung).
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson muss sich zwingend in der Fachstelle für Demenz und Pflege des Regierungsbezirks registrieren, in dem sie Hilfe leistet.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson muss, wenn sie keine Fachkraft ist, eine kostenfreie Schulung (8 Unterrichtseinheiten) von einer regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern absolvieren.
- Die ehrenamtlich tätige Einzelperson und die Person mit Pflegebedarf kommunizieren in einer gemeinsamen Sprache.

Quelle [www.einzelperson-bayern.de](http://www.einzelperson-bayern.de)

## Registrierung zur ehrenamtlich tätigen Einzelperson in 3 Schritten:

1. Beantragen Sie ein kostenfreies Institutionskennzeichen unter:  
<https://www.dguv.de/medien/arge-ik/downloads/eb-2021.pdf>
2. Melden Sie sich zu einer kostenfreien Schulung zur ehrenamtlich tätigen Einzelperson an. Die Schulung wird von der regionalen Fachstelle Demenz und Pflege angeboten und über folgende Webseite publiziert:  
<https://www.einzelperson-bayern.de/schulung/schulungstermine/>  
Bitte beachten Sie, dass Sie zur Anmeldung zwingend ein Institutionskennzeichen benötigen.  
  
Eine berufliche Qualifikation im Bereich Soziales, Pflege oder Gesundheit kann ggf. anerkannt werden.
3. Über die Fachstelle Demenz und Pflege können Sie sich als ehrenamtlich tätige Einzelperson registrieren. Die Registrierung erfolgt über ein Onlineformular unter:  
<http://einzelperson.demenz-pflege-bayern.de/registrierung/registrierung/>

## Zusammenfassung:

Sie erhalten eine Registrierungsbestätigung von der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern. Ab dem Tag der Registrierung (Datum auf dem Schreiben) sind Sie berechtigt als ehrenamtlich tätige Einzelperson nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AVSG die Unterstützung zu erbringen. Nach Ablauf von 3 Jahren muss die Registrierung erneut durchgeführt werden.

Zur Abrechnung erhalten Sie von der Fachstelle für Demenz und Pflege ein Formular. Die Abrechnung kann über die pflegebedürftige Person laufen (Erstattungsprinzip) oder direkt über die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person (Abtretungserklärung).

Eine Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich eine steuerbare Einnahme. Eine Steuerbefreiung nach §3 Nummer 36 EstG kommt für Personen in Betracht, die durch die Tätigkeit als ehrenamtlich tätige Einzelperson einer sittlichen Pflicht im Sinne des §33 Absatz 2 EstG erfüllen. Die Finanzämter gehen regelmäßig vom Vorliegen einer sittlichen Pflicht aus, wenn die ehrenamtliche Person nur für einen Pflegebedürftigen tätig wird.

Nach aktueller Regelung fallen ehrenamtlich tätige Einzelpersonen nicht unter die Ehrenamtsversicherung. Eine private Haftpflicht-/Unfallversicherung ist angeraten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.einzelperson-bayern.de/>

Wenden Sie sich gerne an die Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige, um weitere Fragen und Anliegen zu klären.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0 93 71 - 6 69 49 20  
und unter der E-Mailadresse [info@seniorenberatung-mil.de](mailto:info@seniorenberatung-mil.de)